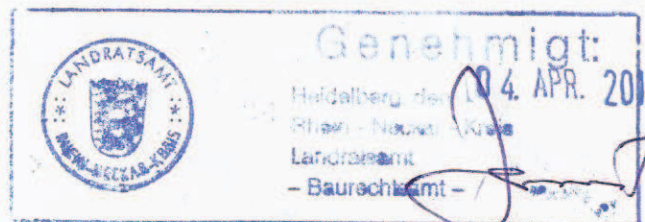


GEMEINDE REILINGEN



BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS SONDERGEBIET „REILINGER WALDFESTPLATZ“

Projekt 733/ Stand: Januar 2011



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. ALLGEMEIN
- 1.1. Lage
- 1.2. Standort
- 2. Bauland
- 3.1. Flurstück
- 3.2. Flurstück
- 3.3. Flurstück
- 3.4. Flurstück
- 3.5. Flurstück
- 3.6. Flurstück
- 3.7. Flurstück
- 3.8. Flurstück
- 3.9. Flurstück
- 3.10. Flurstück
- 3.11. Flurstück
- 3.12. Flurstück
- 3.13. Flurstück
- 3.14. Flurstück
- 3.15. Flurstück
- 3.16. Flurstück
- 3.17. Flurstück
- 3.18. Flurstück
- 3.19. Flurstück
- 3.20. Flurstück
- 3.21. Flurstück
- 3.22. Flurstück
- 3.23. Flurstück
- 3.24. Flurstück
- 3.25. Flurstück
- 3.26. Flurstück
- 3.27. Flurstück
- 3.28. Flurstück
- 3.29. Flurstück
- 3.30. Flurstück
- 3.31. Flurstück
- 3.32. Flurstück
- 3.33. Flurstück
- 3.34. Flurstück
- 3.35. Flurstück
- 3.36. Flurstück
- 3.37. Flurstück
- 3.38. Flurstück
- 3.39. Flurstück
- 3.40. Flurstück
- 3.41. Flurstück
- 3.42. Flurstück
- 3.43. Flurstück
- 3.44. Flurstück
- 3.45. Flurstück
- 3.46. Flurstück
- 3.47. Flurstück
- 3.48. Flurstück
- 3.49. Flurstück
- 3.50. Flurstück
- 3.51. Flurstück
- 3.52. Flurstück
- 3.53. Flurstück
- 3.54. Flurstück
- 3.55. Flurstück
- 3.56. Flurstück
- 3.57. Flurstück
- 3.58. Flurstück
- 3.59. Flurstück
- 3.60. Flurstück
- 3.61. Flurstück
- 3.62. Flurstück
- 3.63. Flurstück
- 3.64. Flurstück
- 3.65. Flurstück
- 3.66. Flurstück
- 3.67. Flurstück
- 3.68. Flurstück
- 3.69. Flurstück
- 3.70. Flurstück
- 3.71. Flurstück
- 3.72. Flurstück
- 3.73. Flurstück
- 3.74. Flurstück
- 3.75. Flurstück
- 3.76. Flurstück
- 3.77. Flurstück
- 3.78. Flurstück
- 3.79. Flurstück
- 3.80. Flurstück
- 3.81. Flurstück
- 3.82. Flurstück
- 3.83. Flurstück
- 3.84. Flurstück
- 3.85. Flurstück
- 3.86. Flurstück
- 3.87. Flurstück
- 3.88. Flurstück
- 3.89. Flurstück
- 3.90. Flurstück
- 3.91. Flurstück
- 3.92. Flurstück
- 3.93. Flurstück
- 3.94. Flurstück
- 3.95. Flurstück
- 3.96. Flurstück
- 3.97. Flurstück
- 3.98. Flurstück
- 3.99. Flurstück
- 3.100. Flurstück

BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Lage des Plangebietes, Grenze des Geltungsbereiches.....	2
1.2	Erfordernis und Zielsetzung der Planung	2
2	RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2.1.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	3
2.1.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
2.1.3	FFH- und Vogelschutzgebiete	4
2.2	Bestandsbeschreibung	5
2.2.1	Bauliche Gegebenheiten im Plangebiet und Umgebung	6
2.2.2	Flächennutzungen im Gebiet	6
3	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	6
3.1	Beschreibung des Bauvorhabens „Waldfestplatz“	6
3.1.1	Verkehrerschließung	7
3.1.2	Grünordnung	7
3.2	Ver- und Entsorgung	7
4	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	7
4.1	Art der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet.....	7
4.2	Maß der baulichen Nutzung	8
4.2.1	Höhe der baulichen Anlagen.....	8
4.2.2	Zulässige Grundfläche	8
4.2.3	Überbaubare Grundstücksfläche	8
4.2.4	Verkehrsflächen.....	8
5	BETROFFENE BELANGE	8

1 ALLGEMEINES

1.1 Lage des Plangebietes, Grenze des Geltungsbereiches

Die Ortsgemeinde Reilingen befindet sich im Rhein-Neckar-Kreis im Bundesland Baden-Württemberg. Die in der Metropolregion Rhein-Neckar gelegene Gemeinde liegt unweit der großen Kreisstadt Hockenheim.

Das Plangebiet ist im Ostteil der Gemarkung Reilingen zu finden, ca. 1,2 km von der Ortslage entfernt. Das etwa 2.700 m² große Gebiet ist vollständig von gemeindeeigenen Waldflächen umgeben. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein gut ausgebauter Wirtschaftsweg mit der Bezeichnung „Heidelberger Weg“. Dieser kann und wird als Erschließungsstraße mit genutzt werden.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

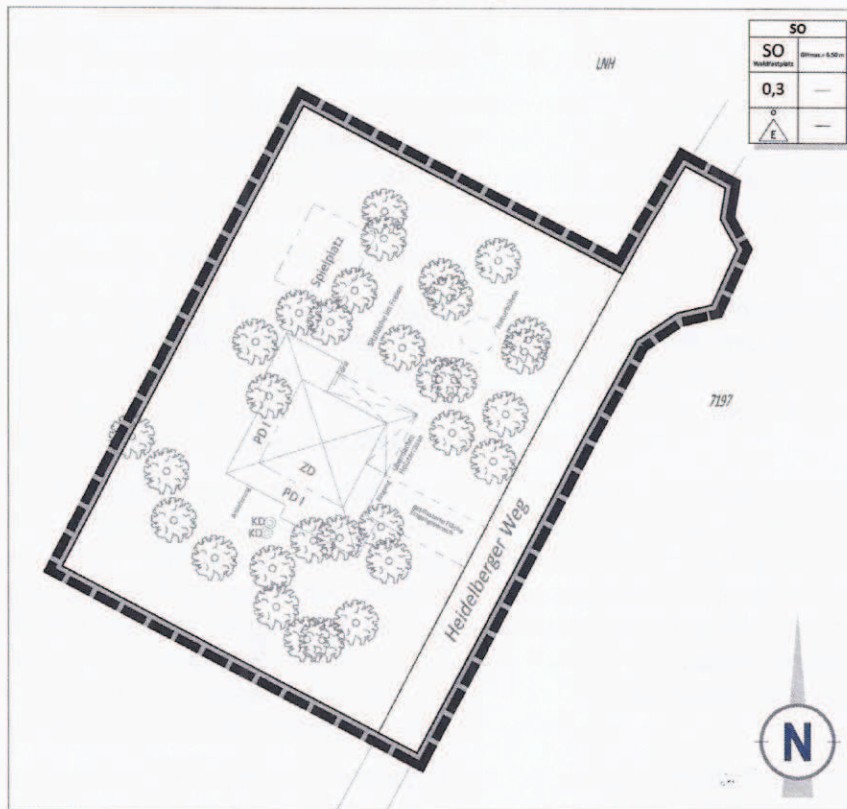


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereiches (inkl. Darstellung der Planung)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung.

1.2 Erfordernis und Zielsetzung der Planung

Der Waldfestplatz hat für das örtliche Kultur- und Vereinsleben eine große Bedeutung. Traditionell werden auf dem Platz jährlich zwei große Feste gefeiert, bei dem sich die Vereine präsentieren und die von der Bevölkerung Reilinger Bevölkerung regelmäßig besucht werden. Auf dem Waldfestplatz befindet sich eine hölzerne Grillhütte mit daran angegliederter Pergola. Beide Gebäude befinden sich derzeit in einem maroden, nicht mehr zeitgemäßen Zustand.

Die Ver- und Entsorgungssituation gestaltet sich derzeit als schwierig, da keinerlei Anschlüsse an das örtliche Netz vorhanden sind. So befinden sich die sanitären Einrichtungen, bestehend aus Dixi-Chemietoiletten, über 100 m im Wald verstreut. Ein geordneter Zugang ist ebenfalls nicht vorhanden. Die Schaffung geordneter Anschlüsse und ordentlichen sanitären Einrichtun-

gen ist für die Akzeptanz der Anlage in der Bevölkerung und die Schonung der umliegenden Waldflächen von hoher Bedeutung.

Der marode Gebäudebestand auf dem Waldfestplatz soll durch eine neue Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte ersetzt werden. Diese weist geringfügig größere Baumassen als die bisherigen Gebäude auf. Mittels des vorliegenden Bebauungsplanes soll Planungs- und Bau-recht zur Errichtung einer neuen „Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte“ auf der Fläche des bestehenden Waldfestplatzes geschaffen werden. Zur Verbesserung der Erschließung des Festplatzes wird eine Anbindung an das örtliche Ver- und Entsorgungsnetz durchgeführt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt wie bisher über den Wirtschaftsweg „Heidelberger Weg“. Die Größe des Waldfestplatzes bleibt unverändert.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne, d.h. sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Regionaler Raumordnungsplan

Das Plangebiet „Reilinger Waldfestplatz“ liegt im Geltungsbereich des Regionalplans „Unterer Neckar“. Dieser weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans einen regionalen Grünzug aus, der durch die Planung betroffen ist. Auf Grund des regionalen Grünzuges wurde im Vorfeld der Bebauungsplanung eine Prüfung über die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens durch die höhere Raumordnungsbehörde notwendig.

Die Prüfung ergab, dass das Vorhaben zwar als „raumbedeutsam“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz einzustufen ist, jedoch keine nachteiligen Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens auf die regionalplanerischen Zielfestlegungen zu erwarten sind. Sowohl der Standort als auch der regionale Grünzug sind in diesem Bereich bereits durch die vorhandene Grillhütte vorgeprägt. Die bisherige Nutzung des Standortes spreche dafür, dass das Vorhaben als vereinbar mit den raumordnerischen Vorgaben angesehen werden kann. Erhebliche Umweltauswirkungen, die dem natürlichen Schutzzweck des regionalen Grünzuges zuwiderlaufen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Von einem Zielabweichungsverfahren wird nach Angaben der höheren Raumordnungsbehörde auf Grund der raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens abgesehen.

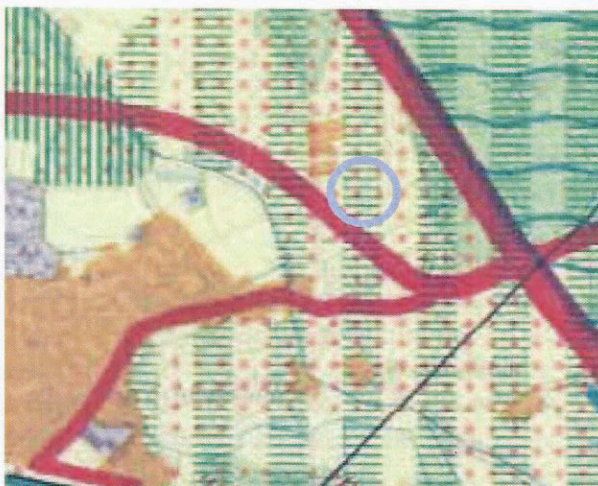


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan „Unterer Neckar“

2.1.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim ist das Plangebiet als „Waldfläche“ dargestellt. Eine zusätzliche Darstellung der Fläche als Grillhütte ist ebenfalls vorhanden. Im vorliegenden Bebauungsplan wird die Fläche nun als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Waldfestplatz“ festgesetzt.

Der Bebauungsplan entspricht aufgrund der nun im vorliegenden Bebauungsplan enthaltenen Festsetzung eines Sondergebietes nicht den momentanen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim. Dieser wird jedoch derzeit fortgeschrieben, so dass eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen werden kann.

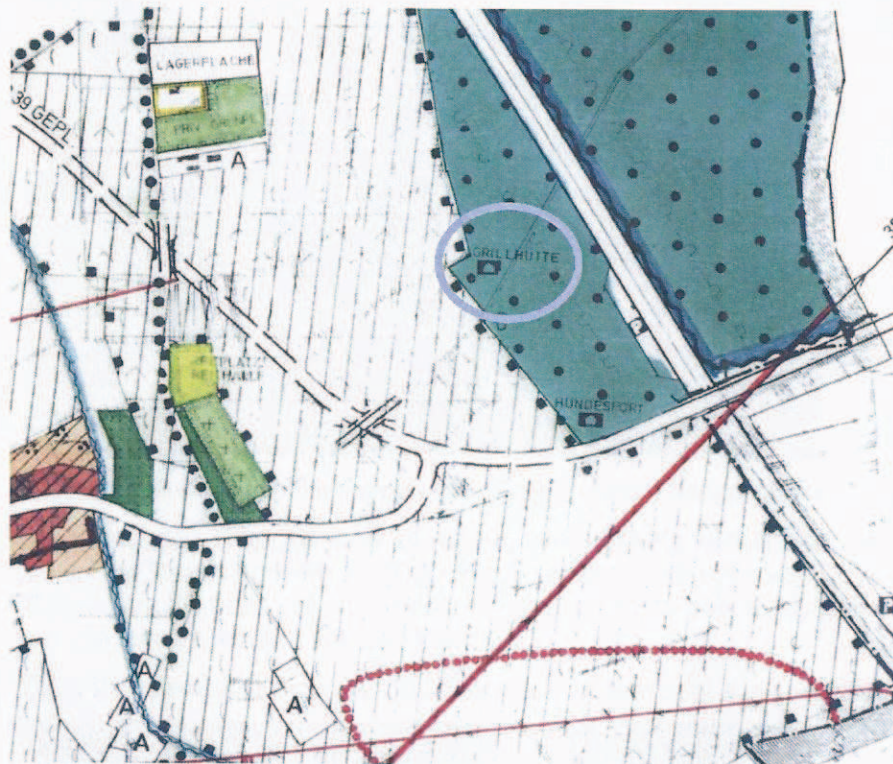


Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim

2.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Die Länder sind gemäß § 40 BNatSchG verpflichtet, bedeutsame Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten darzustellen und zu bewerten sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele festzulegen. Der Entwicklung vernetzter Systeme von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu, da sie den zuvor genannten Zielen Rechnung trägt und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einen wichtigen Beitrag leistet.

In dem betroffenen Plangebiet sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete sowie die hierdurch geschützten Lebensräume vorhanden. Östlich des Plangebiets befindet sich das Natura-2000 Gebiet „Schwetzinger und Hockheimer Hardt“. Dieses wird durch die Planung jedoch nicht tangiert, da genügend Abstand zu dem betroffenen Gebiet vorhanden ist. Durch die Autobahn BAB 6, die das Plangebiet und das Natur-2000 Gebiet räumlich trennt ist eine gewisse Vorbelastung vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen ist.

2.2 Bestandsbeschreibung

Derzeit wird die Fläche des Plangebietes als Waldfestplatz genutzt. Die vorhandene sechseckige Grillhütte, sowie der Pergola befinden sich jedoch in einem sehr maroden Zustand. Die offenen Gebäude umfassen einen Flächenumfang von ca. 190 m². Die restliche Fläche des Waldgrillplatzes ist zwar nicht versiegelt, jedoch durch die zeitweise Nutzung stark verdichtet und vegetationslos. In einem Abstand von 50-100 m zum eigentlichen Grillplatz befinden sich Chemietoilette, die nur über Trampelpfade zu erreichen sind. Insgesamt sind ca. 120 Sitzplätze vorhanden.



Abb. 4: vorhandener Gebäudebestand auf dem Reilinger Waldfestplatz

Im Süden des Plangebietes ist ein Kinderspielplatz vorhanden, der nur über wenige, nicht mehr zeitgemäße Spielgeräte verfügt. Ein Brunnen in räumlicher Nähe zum Spielplatz stellt ein Gefahrenpotential dar, da auf Grund der hohen Nitratbelastung des Grundwassers kein Trinkwasser daraus gewonnen werden kann.

Dem Waldfestplatz sind ca. 30 Stellplätze zugeordnet, die jedoch etwas abseits liegen.



Abb. 4: Lage des Reilinger Waldfestplatzes, dargestellt anhand eines Luftbildes¹ der Gemeinde

¹ Quelle: Google Earth 2010

2.2.1 Bauliche Gegebenheiten im Plangebiet und Umgebung

Die neu zu errichtende „Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte“ ersetzt die bestehende Grillhütte und die ihr zugeordnete Pergola. Das hinsichtlich der Baumassen etwas größere Gebäude nimmt nicht nur die Funktion der Grillhütte in sich auf, sondern soll auch mit zeitgemäßen sanitären Anlagen ausgestattet werden. Die ungeordnete Inanspruchnahme von Waldflächen in der Umgebung der Gebäude soll durch die neuen sanitären Anlagen eingedämmt werden, da diese nicht mehr über 100 m im Wald verstreut liegen. Die Waldfläche ist gekennzeichnet durch einen relativ lichten Mischwaldbestand, der durch Eichen, Kiefern und Buchen dominiert wird.

Das geschlossene Gebäude wird durch eine offene Terrasse, einen Spielplatz, eine Grillfläche und eine Naturbühne ergänzt. Der Sitzbereich im Freien wird weiterhin auf etwa 120 Plätzen begrenzt und behält seine ursprüngliche Form bei. Anlieferungen können im rückwärtigen Gebäudebereich vorgenommen werden. Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg Heidelberger Weg.

In 300 m Entfernung zum Waldfestplatz befindet sich die stark frequentierte Autobahn BAB 6. Durch diese ist das Plangebiet mit erhöhten Immissionen belastet. Südlich des Plangebietes, ebenfalls im Wald gelegen, sind weitere Einrichtungen wie der Hundesportplatz und eine Bogensportanlage vorhanden.

Emittierende Nutzungen aus der angrenzenden Umgebung sind auf Grund des großen Abstands zum Siedlungskörper und der dazwischen liegenden Autobahn BAB 6 nicht zu erwarten.

2.2.2 Flächennutzungen im Gebiet

Das Plangebiet wird derzeit bereits als Waldfestplatz und Waldklassenzimmer genutzt. Der Waldfestplatz bietet der Gemeinde, den örtlichen Vereinen sowie Privatpersonen die Möglichkeit Festveranstaltungen durchzuführen. In den letzten drei Jahren lag die durchschnittliche Nutzungsrate bei etwa 20 Veranstaltungen im Jahr. Die größten Veranstaltungen, mit jeweils etwa 1.000 Besuchern, werden durch den örtlichen Musikverein und den Sängerbund ausgetragen. Die Benutzung des Waldfestplatzes durch öffentliche und private Veranstalter wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

3 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

3.1 Beschreibung des Bauvorhabens „Waldfestplatz“

Für den Neubau der „Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte“ liegen bereits erste konzeptionelle Vorschläge des Architekturbüros Vögele aus Reilingen vor. Mit insgesamt 390 m² Grundfläche, einer Gebäudehöhe von 6,2 m und der Nutzung von entsprechenden Baustoffen (Holz, Naturstein und Putzfläche) passt sich das Gebäude in die natürliche Waldumgebung ein.

Aufgrund der geringen Gebäudehöhe und den umliegenden Waldflächen entfaltet das Gebäude keine Fernwirkung, sondern ist nur im Nahbereich wahrnehmbar.

Die Grundfläche des neuen Gebäudes wird etwa 200 qm mehr Raum in Anspruch nehmen. Hierbei sind jedoch alle Einrichtungen, wie sanitäre Anlagen, die Grillstation und eine überdachte Terrasse dem Hauptgebäude zugeordnet.

Der Festplatz selbst wird in der bisherigen Größenordnung beibehalten, die vorhandenen Sitzflächen und Parkplätze bleiben bestehen. Ein zusätzlicher Eingriff in den umliegenden Wald ist nicht vorgesehen, vielmehr kann die ungeordnete Inanspruchnahme des Waldes durch den Verzicht auf die im Wald verstreut liegenden Chemie-Toiletten zurückgehen.

3.1.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird durch den vorhandenen, gut ausgebauten Forstweg „Heidelberger Weg“ an das Straßennetz angeschlossen. Der asphaltierte Wirtschaftsweg hat eine besondere Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, da er über Brückenbauwerke sowohl die Landesstraße L 723 als auch die Autobahn BAB 6 quert.

Die vorhandenen Parkplätze außerhalb des Waldfestplatzes bleiben an der bisherigen Stelle erhalten und werden in ihrer Anzahl nicht erhöht. Der Zugang zum Waldfestplatz wird durch eine verschließbare Schranke geregelt.

Stellplätze für Besucher sind innerhalb des Geländes des Waldfestplatzes nicht vorgesehen.

Am neu entstehenden Gebäude gibt es die Möglichkeit, den Anlieferverkehr im rückwärtigen Gebäudebereich zu organisieren.

3.1.2 Grünordnung

Das Planungsvorhaben soll nach Möglichkeit in die bestehenden Waldstrukturen integriert werden und das Vorhaben den umliegenden Baumbestand nicht beeinträchtigen.

Die Einhaltung eines Baumschutzabstandes ist nach Angaben des Forstes nicht erforderlich.

Der innerhalb des Geländes vorhandene Baumbestand ist soweit möglich zu erhalten. In der Vergangenheit waren im Umfeld mehrere Baumfällungen geschädigter Bäume erforderlich.

Sollten Bäume auf Grund von Verkehrssicherungspflichten durch das Vorhaben entfernt werden, müssen entsprechende Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt durchgeführt werden.

3.2 Ver- und Entsorgung

Das Festplatzgelände ist bisher auf Grund hoher Nitratbelastungen des Grundwassers und fehlender Anbindungsmöglichkeiten nicht ordnungsgemäß erschlossen. Eine Trinkwasserversorgung ist nicht vorhanden.

Im Zuge des Gebäudeneubaus soll dieser Mängel behoben werden. Eine Erschließung des Waldfestplatzes mit Gas, Trinkwasser und Druckentwässerung ist im Rahmen der Neuplanung vorgesehen. Die Bereitstellung angemessener WC-Anlagen mit Anschluss an das örtliche Kanalsystem, tragen zur Situationsverbesserung und besseren Akzeptanz der Bevölkerung bei größeren Festveranstaltungen bei. Die bisherigen Dixi-Toiletten im angrenzenden Wald entfallen.

4 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet

Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf erfolgt aus dem örtlichen Bedarf und den kommunalpolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Reilingen, an dieser Stelle im Gemeindegebiet auf dem Gelände des Waldfestplatzes eine neue „Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte“ zu errichten.

Das Plangebiet im Bebauungsplan „Reilinger Waldfestplatz“ wird als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: „Waldfestplatz“ auf Grundlage von § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.

Das Sondergebiet ermöglicht den Bau eines Gebäudes zur Unterbringung einer Grillhütte und einer Begegnungsstätte einschließlich eines Ausschankpavillons. Die Nutzung ist auf die Ausrichtung von öffentlichen und privaten Festen sowie als Waldklassenzimmer begrenzt. Ebenfalls

zulässig sind überdachte Sitzmöglichkeiten im Freien, ein Spielplatz und Kurzzeitparkplätze für den Anlieferverkehr.

Dies entspricht auch den jetzigen Nutzungsmöglichkeiten.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Auf Grund der Lage des Plangebietes außerhalb bestehender Ortsteile soll eine möglichst wirksame Einfügung des Vorhabens in das Landschaftsbild sichergestellt und eine Verträglichkeit des Baukörpers geregelt werden. Die Regelung der Höhe des Baukörpers ist so gewählt, dass eine gravierende Beeinträchtigung der Umgebung nicht zu erwarten ist.

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird über die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe gesteuert. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen. Der untere Bezugspunkt stellt den Schnittpunkt des aufgehenden Wandteils mit der Geländeoberfläche des Fertiggeländes dar. Begrenzt ist die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 6,5 m.

Die relativ geringe Gebäudehöhe stellt sicher, dass sich das Bauvorhaben hinsichtlich seiner Baumassen noch in die Waldumgebung einfügt und keine Fernwirkung entfalten kann.

4.2.2 Zulässige Grundfläche

Die Grundflächenzahl wird auf 0,3 festgesetzt.

Dies ermöglicht die Unterbringung der geplanten Grillhütte sowie der erforderlichen Nebenanlagen. Große Teile des Festplatzes bleiben unbebaut.

4.2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden per Baugrenze festgesetzt. Diese sind der Planzeichnung zu entnehmen. Die Bebauung erfolgt in Form einer offenen Bauweise, so dass nur Einzelhäuser gebaut werden können.

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche ermöglicht es der Gemeinde eine ansprechende „Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte“ zu bauen. Bereits vorhandene Planungen der neuen Begegnungsstätte konnten in der Planentwurfsphase entsprechend den Vorstellungen der Gemeinde mit einbezogen werden. Das Vorhaben passt sich in seiner Größe und äußeren Gestaltung der Umgebung an und versucht eine naturnahe Einbindung in die Umwelt zu erreichen.

4.2.4 Verkehrsflächen

Die angrenzenden Verkehrswege innerhalb des Plangebietes werden als „Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung“, „Zweckbestimmung: Forstweg“ festgesetzt.

Durch diese Festsetzungen sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erschließung des „Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte“ gegeben. Der land- und forstwirtschaftliche Fahrverkehr kann weiterhin über den vorhandenen Weg geführt werden, da dieser nur an den Veranstaltungstagen durch die Zulieferer der Begegnungsstätte in Anspruch genommen wird. Behinderungen des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

5 BETROFFENE BELANGE

Durch den Neubau der „Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte“ ist nur bedingt mit einer Zunahme der Nutzungsintensität zu rechnen. Somit erhöht sich auch der Verkehr auf dem vor-

handenen Wirtschaftsweg nur geringfügig und der land- und forstwirtschaftliche Verkehr kann ungestört beibehalten werden. Die derzeit ausreichende Parksituation wird beibehalten und keine weitere Fläche in Anspruch genommen.

Mit einer zusätzlichen Lärmbelastung durch das Vorhaben ist nicht zu rechnen, da die Gemeinde davon ausgeht, dass nur wenige Veranstaltungen durch den Neubau hinzukommen. Für Tiere sind genügend Rückzugsmöglichkeiten in den angrenzenden Waldbereich vorhanden, so dass diese nicht erheblich durch das Vorhaben gestört werden. Da genügend Abstand zum eigentlichen Siedlungskörper von Reilingen vorhanden ist und die Autobahn BAB 6 eine zusätzliche Trennung vornimmt, wird auch keine Beeinträchtigung von Menschen erwartet.

Durch die zu schaffenden Anschlüsse des Vorhabens an das örtliche Ver- und Entsorgungsnetz wird eine Verbesserung der derzeitigen Situation erreicht. Eine Trinkwasserversorgung und ein Gasanschluss ist vorgesehen, sowie die Errichtung von sanitären Anlagen. Die bisherigen Anlagen in Form von Dixi-Toiletten werden abgeschafft. Die ungeordnete Zuwegung zu den Anlagen wird ebenfalls wegfallen und somit der Waldboden im Umkreis zu den Anlagen weniger belastet.